



Présidence du Conseil d'Etat

Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates

Staatskanzlei



2016.02563

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Guttet-Feschel** vom 14. Oktober 2013, womit dem Staatsrat beantragt wurde, die von der Urversammlung am 21. Juni 2013 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung (Deponiezone „Chastler“) zu homologieren;

eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) und das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

eingesehen den kantonalen Richtplan und den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

eingesehen das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);

eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) und die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV);

eingesehen das kantonale Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (kGWNg) und die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013 (kWWNg);

eingesehen das kantonale Ausführungsreglement der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 6. April 2016 (RUVPV);

eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);

I. Rodungsgesuch

Eingesehen

1. Das Rodungsgesuch vom 1. Juli 2014 (Formulare und Plan);
2. Art. 3 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG), Art. 7 ff. der Waldverordnung (WaV), die Art. 14 - 16 des kantonalen Gesetzes über den Wald und die Naturgefahren (kGWNg) und die Art. 8 ff. der kantonalen Verordnung zu dessen Vollzug (kWWNg);
3. Die öffentliche Auflage im Amtsblatt vom 12. Dezember 2014, die keine Einsprachen zur Folge hatte;
4. Die eingegangenen Vormeinungen der:

- a. Dienststelle für Umweltschutz (DUS) vom 15. November 2013 und 30. Juni 2015
 - b. Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 26. Februar und 13. Juli 2015
 - c. Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) vom 19. November 2013 und 24. Juni 2015
 - d. Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau, Kreis 1, vom 21. November 2013 und 9. Juli 2015
 - e. Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) vom 11. November 2013 und 30. Juni 2015
5. Den Bericht der Gemeinde Leuk vom 22. Januar 2015 und der Gemeinde Guttet-Feschel vom 14. Oktober 2014.

in Erwägung gezogen

- 1. Gemäss Feststellung des Forstdienstes ist der für die Errichtung einer Deponie vorgesehene Boden einer Aufforstungspflicht unterstellt. Die Fläche ist somit den Bestimmungen von Art. 2 WaG und Art. 1 WaV unterstellt.
- 2. Gesuchsteller sind die Gemeinden Guttet-Feschel und Leuk. Die Eigentümer der von der Rodung betroffenen Parzellen haben ihr schriftliches Einverständnis zum Vorhaben abgegeben.
- 3. Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Rodungsbewilligung für eine Fläche von 2'818 m² ist das Departement. Für ein koordiniertes Verfahren gilt jedoch, dass wenn ein Projekt mehrere Bewilligungen von unterschiedlichen Behörden erfordert, die einzelnen Entscheide zu einem Gesamtentscheid zusammengefasst werden, welcher von der für das massgebliche Verfahren zuständigen Behörde gefällt wird; in diesem Fall der Staatsrat. Dieser ist zuständig für das massgebliche Verfahren, das in der Genehmigung der teilweisen Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (GBZR) gemäss kantonalem Raumplanungsrecht besteht (vgl. Erfordernis in Art. 12 WaG, wonach die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung bedarf). Die Umzonung wurde am 29. März 2013 veröffentlicht, das Rodungsgesuch am 12. Dezember 2014 mit Bezug auf die Veröffentlichung der Umzonung. Gegen diesen Gesamtentscheid gibt es nur einen Rechtsmittelweg an dieselbe übergeordnete Instanz. Somit werden die Anforderungen der Verfahrenskoordination eingehalten (Art. 10 kGWNg).
- 4. Bereits seit den 1960er Jahren wird am betroffenen Standort eine Deponie geführt. In den 90er Jahren sollte die Deponiefläche erweitert werden, das notwendige Rodungsgesuch wurde 1997 bewilligt. Die Leistung des Realersatzes (Aufforstung vor Ort) wurde von der Gemeinde 1998 bestätigt und die Kaution vom Forstdienst zurückerstattet. Die Deponie wurde aber weiterhin für die Region genutzt und soll nun wieder in einem ordentlichen Verfahren bewilligt und weiterbetrieben werden. Dazu sind die Einzonung als Deponiezone sowie eine Rodungsbewilligung notwendig. Der Standort ist durch den Betrieb seit über 50 Jahren bereits vorbelastet. Insgesamt beträgt die Bodennutzungseffizienz (Deponievolumen/Rodungsfläche) 16.28, für die noch vorgesehenen Schüttungen immerhin noch gute 9.50. Landschaftlich ist die Deponie von Westen einsehbar, ansonsten wird sie durch die Felswand im Osten und den Wald im Norden und Süden geschützt. Längerfristig wird die Deponie wieder aufgeforstet. Durch die regionale Nutzung können längere Transportwege und neue Deponiestandorte vermieden werden. Es sind keine Schutzgebiete betroffen und die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt. Die relative Standortgebundenheit der Rodung wird als gegeben erachtet. Das Vorhaben überwiegt das Interesse an der Walderhaltung.
- 5. Gemäss Art. 5 WaG können Ausnahmebewilligungen zur Rodung erteilt werden, wenn

der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein,
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen,
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträchtige Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke.

Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4).

Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

6. Sämtliche konsultierten Instanzen geben eine positive Vormeinung ab. Die Voraussetzungen der Raumplanung sind somit sachlich erfüllt.
Das Projekt rechtfertigt sich durch ein öffentliches Interesse, welches dasjenige der Erhaltung des betroffenen Waldes überwiegt, und durch seine Standortgebundenheit.

auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

II. Homologationsgesuch

eingesehen,

die öffentliche Auflage der Deponiezone „Chastler“, auf Gebiet der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel, im Amtsblatt Nr. 13 vom 29. März 2013;

den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel vom 21. Juni 2013, womit die Teilrevision der Nutzungsplanung betreffend die Deponiezone „Chastler“ einstimmig beschlossen wurde;

die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2013;

die zur Homologation eingereichten Unterlagen der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel vom 6. Mai 2015;

den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 18. August 2014 (recte 2015), womit zur beantragten Homologation der Wiedereinzonung der Deponiezone „Chastler“ eine positive Vormeinung abgegeben wurde;

die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 26. August 2015, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

die übrigen Akten;

in Erwägung gezogen,

Der Antrag des DVBU auf Teilentscheid Rodung Wald wurde am 7. Juni 2016 an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten überwiesen;

Gegen die vorliegend zu beurteilende Partialrevision wurden keine Beschwerden und gegen das Rodungsgesuch keine Einsprachen erhoben;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**Entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG und als
Rodungsbewilligungsbehörde

I. hinsichtlich Rodungsgesuch

1. Rodungsentscheid

- a) Das Gesuch der Gemeinden Guttet-Feschel und Leuk zwecks Errichtung einer Deponie im Orte genannt "Chastler" auf Gebiet der Gemeinde Guttet-Feschel (Koordinaten: 618'820/130'380) eine Gesamtfläche von 2'818 m² temporär zu roden, wird gemäss dem Dossier der BINA Engineering SA vom 1. Juli 2014 enthaltenen Plan 1:2'500 **bewilligt**.
- b) Das Entfernen der Bestockung und die Änderung der Zweckbestimmung des Waldbodens dürfen erst vorgenommen werden, wenn die folgende Voraussetzung erfüllt ist:
 - Der Gesamtentscheid über die teilweise Änderung des Zonennutzungsplans (ZNP) und des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde (GBZR) sowie der vorliegende Entscheid über die Rodungsbewilligung rechtskräftig geworden sind.
- c) Die hiermit erteilte Rodungsbewilligung ist gültig bis zum 31. Oktober 2035.
- d) Die vorliegende Rodungsbewilligung ersetzt den Rodungsentscheid vom 09. März 2015.

2. Rodungersatz

- a) Der Gesuchsteller wird an Ort und Stelle eine Fläche von 2'818 m² mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten gemäss Weisungen des Ingenieurs Walderhaltung wieder aufforsten. Die Aufforstung hat in 3 Etappen zu erfolgen (2022, 2029 und 2035).
- b) Der Rodungersatz ist spätestens bis zum 31. Oktober 2035 zu leisten.

3. Kaution

Der Gesuchsteller überweist als Kaution zur Gewährleistung der ordnungsgemässen Ausführung der Arbeiten, sowie der Wiederinstandstellung und Aufforstung der Rodungsflächen einen Betrag von Fr. 25'000.00 an den kantonalen Forstfonds (Rubr. 9200.00.421), innert 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung. Dieser Betrag kann zurückerstattet werden, sobald der Ingenieur Walderhaltung der DWL, Kreis Oberwallis, die Ersatzaufforstung und Wiederinstandstellung abgenommen hat.

4. Andere Auflagen und Bedingungen

- a) Die Anzeichnung der Rodungsfläche hat jeweils durch den Ingenieur Walderhaltung, Kreis Oberwallis, zu erfolgen. Er bezeichnet den zulässigen Bereich für die Arbeit mit Maschinen zum Schutz des angrenzenden Waldes. Die beanspruchte Rodungsfläche ist auf Verlangen vom Forstdienst vorgängig auf Kosten der Gemeinde vom Geometer abzustecken.
- c) Das Material ist regelmässig in Schichten von 4-5 m Höhe einzubauen, am Rand ist jeweils ein Wall zu schütten (abrollendes Material). Der Böschungswinkel darf nicht steiler als 40° sein.
- b) Das angrenzende Waldareal ist vor schädlichen Belastungen und Nebenwirkungen sicherzustellen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren (auch nur vorübergehend) oder hier Bäume zu fällen oder zu beschädigen. Am Böschungsfuss ist ein Damm gemäss Rodungsdossier zu erstellen.
- c) Es darf nur sauberes Aushubmaterial deponiert werden, die Zufahrt ist nur für Interventionen auf der Deponie zu öffnen, ansonsten ist sie mit einer Barriere oder dergleichen zur sperren und nach der Schliessung der Deponie rückzubauen.
- d) Vor Beginn der Arbeiten ist eine Umweltbaubegleitung zu ernennen. Der Name der UBB ist der Dienststelle für Wald und Landschaft vorgängig mitzuteilen. Zudem ist die UBB mit einer Befugnis zu direktem Behördenkontakt und mit einer Meldepflicht gegenüber den Behörden auszustatten. Sie erstellt nach jeder Etappe einen Bericht an die DWL und lädt diese zu einer Bauabnahme ein.
- e) Die offengelegten Flächen müssen jährlich auf ein Aufkommen von Neophyten überprüft werden. Diese sind unverzüglich der DWL zu melden und von der Gesuchstellerin gemäss Anweisungen der DWL zu bekämpfen.
- f) Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Rodungsbewilligung, der Einhaltung der Auflagen oder der Ausführung der Arbeiten für die Durchführung der Rodungsarbeiten anfallen, gehen zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- g) Vorbehalten bleiben die Auflagen, welche im Gesamtentscheid integriert werden.

II. hinsichtlich Homologationsgesuch

5. Homologationsentscheid

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel am 21. Juni 2013 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung (Wiedereinzungung der Deponiezone „Chastler“) wird unter Vorbehalt folgender Änderung des Bau- und Zonenreglements homologiert:

Art. 83 Deponiezone (*Hinzufügung ist kursiv*)

Jede Deponiezone ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung ist der Kanton. Deponien werden im Rahmen der Nutzungsplanung festgelegt und sind durch den Staatsrat zu homologieren. Ausserhalb dieser Zonen sind Ablagerungen jeglicher Art verboten. Ausnahmebewilligungen können nur mit kantonaler Erlaubnis erteilt werden. Eine Ablagerung muss umweltgerecht erfolgen. Dazu wird auf die kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz.

Die Aufbereitung und das Zwischenlagern von Materialien ist erlaubt, sie unterliegt jedoch der Bewilligungspflicht der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Dienststellen.

In der Deponiezone gilt die Empfindlichkeitsstufe III (ES III).

III. hinsichtlich beider Gesuche

6. Entscheidgebühr

Gestützt auf Art. 88 ff. VVRG und Art. 21 Abs. 1 lit. b GTar wird die Gebühr insgesamt auf Fr. 450.-- festgesetzt und der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel auferlegt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Der vorliegende Entscheid kann innert dreissig Tagen ab seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt bei der Öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts, 1951 Sitten, angefochten werden.

Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat.

8. Eröffnung

Vorliegender Entscheid des Staatsrates wird der Gemeindeverwaltung Guttet-Feschel, 3956 Guttet-Feschel mit eingeschriebener Postsendung eröffnet und dem Forstbetrieb Sonnenberge-Dala, Hugo Rinaldo, Bodenstrasse 3, 3957 Erschmatt sowie den im Verteiler erwähnten Dienststellen zugestellt, welche mit der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Entscheideröffnungen beauftragt werden.

Sitzung vom

- 8. Juli 2016

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

de Valje Alwe



Kostenaufteilung

Entscheidgebühr (Total)	Fr. 443.-
Gesundheitstempel	Fr. 7.-
	Fr. 450.-

Verteiler

6 Ausz. DFI
1 Ausz. DRE
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWL (Kreis Oberwallis)
1 Ausz. DUS
1 Ausz. DSVF
1 Ausz. DLW